

Entwurf

HAUSHALTSSATZUNG des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Ergebnisplan</u> mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	588.100.418,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>598.686.104,00 EUR</u>
= <i>Fehlbedarf</i>	- 10.585.686,00 EUR

im <u>Finanzplan</u> mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	580.130.904,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<u>575.990.504,00 EUR</u>
= <i>Liquiditätsüberdeckung aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	4.140.400,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.498.179,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.912.486,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.705.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.870.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 10.585.686 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **38,24 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2025 (GFG 2025) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **25,31 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **346.498 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2023 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2025 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	37.004,47 EUR	Gemeinde Eslohe	31.029,41 EUR
Stadt Hallenberg	15.554,56 EUR	Stadt Medebach	28.100,80 EUR
Stadt Meschede	103.932,77 EUR	Stadt Schmallenberg	86.541,33 EUR
Stadt Winterberg	44.334,66 EUR		

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **300.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2023 Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2025 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	20.046,31 EUR	Stadt Brilon	48.109,65 EUR
Gemeinde Eslohe	16.809,46 EUR	Stadt Hallenberg	8.426,32 EUR
Stadt Marsberg	36.994,71 EUR	Stadt Medebach	15.222,96 EUR
Stadt Meschede	56.303,16 EUR	Stadt Olsberg	27.188,41 EUR
Stadt Schmallenberg	46.881,75 EUR	Stadt Winterberg	24.017,27 EUR

(5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2025 mit Anlagen wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 1 GO NRW dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt.

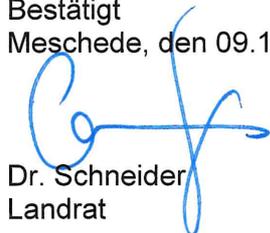
Aufgestellt
Meschede, den 08.10.2024



Sellmann
Kreiskämmerer

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2025 mit Anlagen wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 2 GO NRW bestätigt.

Bestätigt
Meschede, den 09.10.2024



Dr. Schneider
Landrat